

M e r k b l a t t

über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nichtschülerinnen und Nichtschüler sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie

- 1.1 sich auf die Prüfung in Orientierung an den unter Ziffer 4 genannten Anforderungen angemessen vorbereitet haben,
- 1.2 ihren Wohnsitz (= Hauptwohnung) im Land Berlin haben **oder** an einer Hochschule in Berlin als Studierende eingeschrieben sind **oder** einen Schulabschluss in Berlin erworben haben,
- 1.3 noch nicht über einen Nachweis entsprechender Kenntnisse in der jeweiligen Sprache verfügen und
- 1.4 noch nicht eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden haben. Für Bewerber, die diese Prüfung oder eine entsprechende Prüfung bereits einmal nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung (s. Ziffer 6).

2. Zulassungsantrag

- 2.1 Die Prüfung wird zweimal jährlich durchgeführt.
- 2.2 Die Zulassung zur Prüfung kann spätestens **bis zum 1. März bzw. 1. September eines Jahres** (Ausschlussfrist) für die folgende Prüfung schriftlich bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (II E Vw 2) beantragt werden. Ein Antragsvordruck ist zu verwenden.
- 2.3 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten bzw. folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere auch hervorgeht, an welchen Einrichtungen und ggf. in welchen Klassenstufen die Bewerberin oder der Bewerber in der zu prüfenden Sprache unterrichtet worden und mit welchem Erfolg dies geschehen ist,
 - 2.3.2 ein Nachweis über das Vorliegen einer der unter Ziffer 1.2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2.3.3 ein eingehender Bericht über die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Autoren / Texte

(Kapitelangaben!) die Bewerberin oder der Bewerber gelesen hat und welchen zeitlichen Umfang die Vorbereitung hatte (Wochenstd. etc.),

- 2.3.4 eine Erklärung über bereits unternommene Prüfungsversuche zum Nachweis entsprechender Kenntnisse in der zu prüfenden Sprache,
 - 2.3.5 die Bescheinigung über die Einzahlung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 55,- € **bzw.** der Nachweis des Status eines BAföG-Empfängers mit Abgangs- oder Abschlusszeugnis einer deutschen Schule **oder** Empfängers von Leistungen nach SGB II oder XII (vgl. auch Pkt. 8.4).
- 2.4 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung unter Angabe des Termins der schriftlichen Prüfung und des Prüfungsortes mitgeteilt.

3. Prüfungsinhalt

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

- 3.1 Die Aufgabe der schriftlichen Prüfung besteht in der Übersetzung eines Originaltextes in der zu prüfenden Sprache, der den in Ziffer 4 beschriebenen Anforderungen entspricht, ins Deutsche. Der Umfang des zu übersetzenden Textes beträgt in Latein etwa 180 Wörter, in Altgriechisch etwa 195 Wörter, in Hebräisch etwa 10 bis 12 Verse. Der Kandidatin / dem Kandidaten wird eine einzige Aufgabe vorgelegt, die von ihr / ihm zu bearbeiten ist; die Bearbeitungszeit beträgt in Latein bzw. Altgriechisch 180 Minuten, in Hebräisch 240 Minuten. Als Hilfsmittel wird ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung gestellt; darüber hinaus werden seltene Wörter erklärt und der Text, soweit erforderlich, sachlich erläutert.
- 3.2 Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein fremdsprachiger Text, dessen Schwierigkeitsgrad den Anforderungen gemäß Ziffer 4 entspricht. Der Text soll im Fach Latein einen Umfang von etwa 50 Wörtern, im Fach Altgriechisch von etwa 60 Wörtern, im Fach Hebräisch von etwa fünf Versen haben. Eine Einführung in den Kontext kann gegeben werden. In der Prüfung wird von der Kandidatin / von dem Kandidaten der fremdsprachige Originaltext vorgelesen. Formen werden nur dann bestimmt, wenn dies zum Verständnis des Textes notwendig ist.

Die Kandidatin / der Kandidat hat den ihr / ihm vorgelegten Text ins Deutsche zu übersetzen. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das der Sicherung des sprachlichen Verständnisses und dem Nachweis der weiteren in Ziffer 4 genannten Anforderungen dient. Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten. Eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten unter Aufsicht wird gewährt; ein zweisprachiges Wörterbuch kann benutzt werden.

4. Prüfungsanforderungen

- 4.1 Unter Latinum wird die Fähigkeit verstanden, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf die Bereiche politische Rede, Philosophie und Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu sind Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur Voraussetzung.
- 4.2 Unter Graecum wird die Fähigkeit verstanden, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu sind Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der griechischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur Voraussetzung.
- 4.3 Unter Hebraicum wird die Fähigkeit verstanden, hebräische Originaltexte mittleren Schwierigkeitsgrades aus der alttestamentlichen Prosa (zum Beispiel Stellen aus dem Pentateuch, den Samuelis-Büchern oder den Königsbüchern) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen; auf Wunsch der Bewerberin / des Bewerbers können der Prüfung poetische Texte (zum Beispiel Psalmen) zugrunde gelegt werden. Hierzu sind Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse für die Einordnung in die biblische Zeit und die Lebenssituation der Verfasser Voraussetzung.

5. Nichtteilnahme an Prüfungen

- 5.1 Nimmt eine Kandidatin / ein Kandidat aus von ihr / ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 5.2 Kann eine Kandidatin / ein Kandidat aus von ihr / ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so hat sie / er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 5.3 Ist die Nichtteilnahme von der Kandidatin / dem Kandidaten nicht zu vertreten, wird der fehlende Prüfungsteil zu einem von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Kann die gesamte Prüfung nicht innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden, so gilt sie als nicht erfolgt.

6. Wiederholung der Prüfung

- 6.1 Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.
- 6.2 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens im Rahmen der nächsten Prüfung wiederholen. In Ausnahmefällen kann das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats eine zweite Wiederholung bei Vorliegen besonderer Umstände zulassen. Entsprechende Anträge sind zu richten an:

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (II C 1.8),
10178 Berlin, Bernhard-Weiß-Straße 6.

7. Nachteilsausgleich

Prüflingen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, Prüflingen mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen und ggf. Prüflingen, die infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung die Prüfung nicht ohne Erleichterungen bewältigen können werden auf schriftlichen Antrag, der mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen ist, die der Behinderung/ Beeinträchtigung angemessene Hilfe gewährt. Die Entscheidung kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

8. Allgemeines

- 8.1 Dieses Merkblatt enthält in gekürzter Form die wesentlichen Regelungen der Ergänzungsprüfung, die nicht in Zusammenhang mit der Abiturprüfung steht.
- 8.2 Vollständig sind alle Bestimmungen in der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVO-Latinum/Graecum/Hebraicum) vom 10.02.2010 (GVBl. S. 53) in der jeweils gültigen Fassung enthalten.
- 8.3 Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) ist beim Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin, gegen Gebühr erhältlich.
- 8.4 Mit Wirkung vom 13.12.2009 ist die neue Verwaltungsgebührenordnung in Kraft getreten (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 65. Jahrgang, Nr. 30 vom 12.12.2009).

Für die Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums wird entsprechend dieser Verordnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 55,- € erhoben. Ergänzungsprüfungen von BAföG-Empfängern mit Abgangs- oder Abschlusszeugnis einer deutschen Schule **oder** Empfängern von Leistungen nach SGB II oder XII sind gebührenfrei.

Die Zahlung ist zu leisten an:

Empfänger:	Landeshauptkasse Berlin		
Bankverbindung:	Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
	58-100	Postbank Berlin	100 100 10 oder
	513480401	Berliner Bank	100 708 48 oder
	0 990 007 600	Landesbank Berlin	100 500 00 oder
	10 001 520	Landeszentralbank	100 000 00
Betrag:	55,- €		
Verwendungszweck:	1010/1030000567687/II E Vw 2		
	Name des Einzahlers/Lat, Grae bzw. Heb/I bzw. II/20....		

Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung zum Erwerb des
_____ , Frühjahr / Herbst 20.....

_____ (Familienname)	_____ (Vornamen [alle])	_____ (ggf. Geburtsname)
geboren am: _____	in: _____	
Wohnort: _____ (Postleitzahl / Ort)	_____ (Straße / Hausnummer)	_____ (ggf. c/o)
_____ (Telefon)	_____ (Personalausweisnummer)	_____ (ausstellende Behörde)

Ich beantrage die Zulassung zu o. g. Prüfung und füge diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen gemäß Ziffer 2.3 des Merkblattes bei.

- Lebenslauf
- Einzahlungsbeleg **bzw.** Nachweis des Status eines BAföG-Empfängers mit Abgangs- oder Abschlusszeugnis einer deutschen Schule **oder** Empfängers von Leistungen nach SGB II/XII
- Nachweis des Berliner Wohnsitzes **bzw.** der Einschreibung an einer Berliner Hochschule **bzw.** des Erwerbes des Schulabschlusses in Berlin
- Bericht über die Vorbereitung
- Ich versichere, dass ich noch nicht versucht habe, eine Prüfung zum Nachweis der Kenntnisse in der zu prüfenden Sprache abzulegen.
- Ich habe an folgenden Prüfungen zum Nachweis der Kenntnisse in der zu prüfenden Sprache teilgenommen:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Mir ist bekannt, dass der Antrag bei der Zulassungsentscheidung nicht mehr berücksichtigt wird, wenn er nicht bis spätestens am 1. März bzw. 1. September mit allen erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht ist.

(Unterschrift [Vor- und Zuname])